

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Datum: 24. SEP. 1985

Verteilt: 25. SEP. 1985

62 GE/19 ST
 P. W. W.
 Satzwanter

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

602.083/2-V/1/85 RA/Mag.Lö/1311

Durchwahl: 473

9.9.1985

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert wird

Gegen den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert werden soll, bestehen dem Grunde nach keine Einwendungen. Dies umsomehr, da mit dieser Gesetzesänderung offenkundig das Ziel verfolgt wird, zu einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beizutragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag anzumerken:

Zu § 3 Abs.3: Nach geltendem Recht können Anspruchsberechtigte sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, wenn ihnen die politische Exekution gewährt ist, ohne Einschränkung die Eintreibung von Geldleistungen unmittelbar bei dem hiefür zuständigen Gericht beantragen. Diese uneingeschränkte Möglichkeit der Antragstellung sollte auch in der Zukunft bestehen bleiben.

Da sich die Begriffe Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis nicht unbedingt gegenseitig ergänzen, erscheint die Erfüllung aller dieser taxativ aufgezählten Bedingungen als Voraussetzung für eine Antragstellung bei Gericht eher

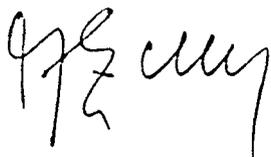
problematisch. Im Sinne einer praxisnahen und möglichst effizienten Vollziehung der im gegenständlichen Gesetzentwurf vorgesehenen Neuerungen wäre daher einer allgemeinen bzw. zusammenfassenden Umschreibung dieser Voraussetzungen der Vorzug zu geben. Ebenso wäre eine Regelung vorstellbar, die eine alternative Aufzählung der entsprechenden Voraussetzungen vorsieht.

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz findet gemäß § 1 Dienstrechtsverfahrensgesetz in Verbindung mit Art.II Abs.6 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen im Dienstrechtsverfahren lediglich dort Anwendung, wo dies Vorschriften des materiellen Dienstrechtes ausdrücklich vorsehen. Es wird daher als erforderlich erachtet, daß im Zusammenhang mit der Novellierung des § 3 Abs.3 VVG klar zum Ausdruck gebracht wird, daß dadurch die Rechtslage im Bereich des Dienstrechtsverfahrens keine Änderung erfährt.

Schließlich sollte auch die Frage nach einer Anpassung des § 3 Abs.1 VVG unter Bedachtnahme auf die zu dieser gesetzlichen Bestimmung verschiedentlich geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken (s.H.Mayer, Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden im Vollstreckungsverfahren, Springer Verlag 1974, S.109f) einer Prüfung unterzogen werden.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht, die zu dem oben genannten Gesetzentwurf erstatteten Anregungen und Vorschläge bei der Realisierung des Gesetzesvorhabens in entsprechender Weise zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

